

SATZUNG

der ORTSGEMEINDE . . . W ö l l s t e i n

über die Erhebung von Hundesteuer vom 02. Febr. 1988

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1, des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75), BS 611-12, und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde, der Polizei, des Zoll, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes zum Schwerbehindertenausweis abhängig gemacht werden kann
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden
7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
8. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für 2 Hunde.

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens 2 Hunde
2. Hunden, die an Bord von in das Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
3. Melde- oder Schutzhunden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den 1. und 2. Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er 3 Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen (1) und (2).

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von 2 Jahren mindestens 1 Wurf erfolgt.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für eine Zwinger nicht mehr als das zweifache der Steuer für den 1. Hund.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam des mit Beginn auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 3 Nr. 3, 5, 7 und 8 sowie § 4 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuersätze für den 1. Hund, 2. Hund und jeden weiteren Hund werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht 1 Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15. Februar fällig.

(1) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für die Steuerschuldner treten 2 Wochen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort, oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens 1 Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können eingezogen und versteigert werden.

Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt.

bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

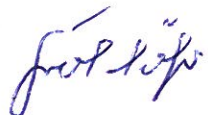
Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 - 3 und die Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der GemO.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Wöllstein, den 22.03.1988


(Frohnhöfer)
Ortsbürgermeister



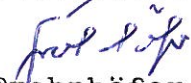
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO)
2. Einberufungs und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbands- oder Ortsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Wöllstein, den 22.03.1988


(Frohnhöfer)
Ortsbürgermeister

1. Genehmigung der Komm.-Aufsicht am 26.1.88
2. Veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.02.1988